

SOZIALRECHTSVERFAHREN

Übergangener Beweisantrag: Beschwerde muss substantiiert begründet werden

| Wirft eine Partei dem Gericht vor, nicht ausreichend i. S. d. § 103 SGG aufgeklärt zu haben, muss sie dies genau begründen. Ein Verfahrensmangel liegt nur vor, wenn einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt wird. Das BSG nennt fünf Punkte, die eine Beschwerdebegründung enthalten muss (6.9.17, B 5 R 51/17 B, Abruf-Nr. 197318). |

1. Sachverhalt

Das LSG Bayern hatte eine vom Kläger begehrte Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abgelehnt und seine Berufung zurückgewiesen. Die Revision ließ es nicht zu, sodass der Kläger Beschwerde beim BSG einlegte. Er berief sich auf Verfahrensfehler und trug vor, dass LSG zwei von ihm gestellten Beweisanträgen nachgehen und Beweise erheben müssen. Das BSG verwarf die Beschwerde. .

2. Entscheidungsgründe

Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel vorgetragen, müssen zunächst die (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert vorgetragen werden. Wenn – wie hier – gerügt wird, dass die gerichtliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt wurde, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten:



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 197318

Kläger sieht Verfahrensfehler, weil Beweisanträgen nicht gefolgt wurde

Tatsachen für einen Verfahrensfehler müssen substantiiert vorgetragen werden

CHECKLISTE / Das muss die Beschwerdebegründung bei übergegangenem Beweisantrag enthalten

- Der für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbare Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist, muss bezeichnet werden.
- Die Auffassung des LSG ist wiederzugeben, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen.
- Die von dem Beweisantrag berührten Tatumstände sind darzulegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten.
- Das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme muss genannt werden.
- Es ist zu genau zu schildern, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann. Das Gericht hätte also zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gelangen können, wenn es das behauptete Ergebnis der unterlassenen Beweisaufnahme gekannt hätte.

Diese Punkte waren nicht erfüllt. Der Kläger habe die Tatsachen, aus denen sich der vom Gericht verkannte Aufklärungsbedarf ergibt, nicht ausreichend dargetan. Der Kläger gebe die vom LSG aufgeführten ärztlichen Befunde und Gutachten aus den Jahren 2006 bis 2008 wieder, ohne einen sich daraus aus der Sicht des Tatsachengerichts konkret ergebenden Bedarf zu begründen, warum weiter aufzuklären sei. In einem Rentenverfahren wie hier muss der Beweisantrag präzise darauf gerichtet sein, welche dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigungen das verbliebene Leistungsvermögen beeinflussen.

Beweisantrag hätte präziser formuliert werden müssen

